



.....Ausfertigung

**Angebot zum
Pachtvertrag**

zwischen

dem Freistaat Bayern als Grundstückseigentümer,
vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen

nachfolgend „Verpächter“ genannt,

und

nachfolgend „Pächter“ genannt

Folgende Anlage zum Pachtvertrag ist Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Lagepläne

§ 1

Pachtgegenstand

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke (nachfolgend Pachtsache genannt) für eine landwirtschaftliche Nutzung:

Lfd. Nr.	Flist.Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	Jahrespacht (€)	Nutzungsart	Bemerkungen
1	2197/0	Euerdorf	0,3325		Grünland	
2	2214/0	Euerdorf	0,3835		Grünland	
3	2215/0	Euerdorf	0,0765		Grünland	
4	2216/0	Euerdorf	0,2650		Grünland	
5	2219/0	Euerdorf	0,0660		Grünland	
6	2220/0	Euerdorf	0,3845		Grünland	
7	2221/0	Euerdorf	0,6850		Grünland	
8	2222/0	Euerdorf	0,1555		Grünland	
9	2225/0	Euerdorf	0,1855		Grünland	
10	2497/0	Euerdorf	0,2045		Grünland	
11	2498/0	Euerdorf	0,2920		Grünland	
12	2499/0	Euerdorf	0,1955		Grünland	
13	2500/0	Euerdorf	0,3125		Grünland	
14	296/0	Aura	0,1815		Grünland	
15	297/0	Aura	0,1600		Grünland	
16	336/0	Trimberg	0,3400		Grünland	
17	1085/0	Trimberg	0,0850		Grünland	
18	1086/0	Trimberg	0,2665		Grünland	

Dies ergibt eine Gesamtpachtfläche von 4,5715 ha und eine Gesamtpacht von € /Jahr.

2. Mitverpachtet sind die auf der verpachteten Pachtsache befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die aufstehenden Bäume und Sträucher und die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Rechte (z.B. Wegerechte), auch wenn sie im Grundbuch und in Absatz 1 nicht vermerkt sind.

3. Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht und das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen wie z.B. Sand und Kies. Ferner ausgenommen ist das Recht, fremde Stoffe aufzubringen, die nicht eindeutig der Bodenverbesserung dienen.
4. Sollten einzelne Bereiche durch Biberaktivitäten in den kommenden Jahren ganz oder teilweise nicht mehr bewirtschaftet werden können, behalten wir uns vor die Pachtflächen entsprechend anzupassen.

§ 2

Pachtzins

1. Der Pachtzins beträgt jährlich Euro und ist am 15.11. eines jeden Jahres für das laufende Pachtjahr, erstmals am 15.11.2025 in voller Höhe an den Verpächter kostenfrei auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Bank Bayerische Landesbank München

IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15

BIC: BYLADEMMXXX

2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber dem Pachtzinsanspruch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden.
3. Der Pachtzins ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Haben sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Pachtzinses maßgebend waren, nachhaltig so geändert, dass die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten sind, dann kann jede Partei eine Anpassung des Pachtzinses verlangen. Der Pachtzins wird auch dann angepasst, wenn eine Abweichung von mehr als 10 % gegenüber dem ortsüblichen Pachtspiegel gegeben ist oder 10 Jahre seit Wirksamwerden der letzten Änderung des Pachtzinses erreicht sind. Eine Anpassung kann frühestens 2 Jahre nach Beginn der Pacht oder nach dem Wirksamwerden der letzten Änderung des Pachtzinses verlangt werden.

§ 3**Vertragsdauer**

Dieser Pachtvertrag beginnt am 01.06.2025 und endet am 31.12.2025. Danach beginnt das Pachtjahr am 01.01. und endet am 31.12.. Der Pachtvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich durch eine Vertragspartei gekündigt wird.

§ 4**Außerordentliche Kündigung**

1. Der Verpächter ist berechtigt, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragszeitablaufs das Pachtverhältnis ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten zu lösen, wenn die Pachtsache ganz oder teilweise selbst benötigt wird oder an einen Dritten veräußert werden soll, der über die Pachtsache anderweitig verfügen will.
2. Wenn eine Vertragspartei Vertragspflichten schwer oder wiederholt erheblich verletzt, so ist die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt. Als schwere Verletzung des Pächters gilt insbesondere ein Verstoß gegen § 5 (Nutzungsvorgaben), die Fortsetzung eines vertragswidrigen Gebrauchs der Pachtsache (z.B. unzulässige Nutzungsüberlassung/ Unterverpachtung) oder wenn der Pächter mit der Entrichtung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teils der Pacht länger als drei Monate in Verzug ist.
3. Der Verpächter kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach §§ 594e, 543 BGB insb. kündigen, wenn der Pächter zahlungsunfähig ist, insbesondere, wenn über das Vermögen des Pächters das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Nutzungsvorgaben¹⁾

1. Die Pachtsache ist nach den Regeln des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften, so wie diese in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, einer entsprechenden Nachfolgeverordnung oder auf diesen beruhenden europäischen, nationalen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen festgelegt sind².
2. Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache jährlich zwei Mal zu mähen und das Mähgut außerhalb der Pachtsache abzufahren. Als Mähzeit für den ersten Schnitt wird der Zeitraum ab dem 15.06. festgelegt.
3. Die Beweidung der Vertragsflächen ist nur extensiv gestattet.
4. Das Ausbringen von standortfremden Pflanzen ist nicht gestattet.
5. Eine Änderung der Nutzungsart der Pachtsache in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist ohne Zustimmung des Verpächters nicht gestattet.
6. Auf der Pachtsache vorhandene Bäume, Sträucher oder Hecken dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters beseitigt oder über das für eine ordnungsgemäße Pflege hinausgehende Maß zugeschnitten werden. Auch Neuanpflanzungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.
7. Bauliche Anlagen (auch Zäune) dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters errichtet oder verändert werden.
8. Der Pächter hat darauf zu achten, Grenzzeichen nicht zu beschädigen oder zu beseitigen. Im Falle der Beschädigung oder Beseitigung hat er bzw. sie die Grenzzeichen auf seine bzw. ihre Kosten zu ersetzen, es sei denn die Beschädigung oder Beseitigung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.
9. Eine Änderung der Nutzung der Pachtsache im Vergleich zu der in § 1 festgelegten Nutzungsart bedarf der vorherigen Einwilligung des Verpächters.

¹⁾ Zusätzlich von dem/der Pächter(in) zu beachtende Nutzungsvorgaben aus allgemein verbindlichen Rechtssätzen (z. B. WSG-VO oder NSG-VO) werden als bekannt vorausgesetzt.

² Das ist u. a. das Verbot leicht löslicher mineralischer Düngemittel, chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren auszubringen.

§ 6**Gewährleistung**

1. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Güte, Beschaffenheit und Größe der Pachtsache.
2. Abgesehen von § 593 BGB verzichtet der/die Pächter(in) auf jeden Pachtnachlass, insbesondere wegen eines Wildschadens, eines Uferabbruchs oder einer Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Trockenheit).

§ 7**Haftung**

1. Der Verpächter haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln für Schäden, die der Pächter im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
2. Der Verpächter haftet nicht für Schäden, die der Pächter aufgrund der Lage der Pachtsache am Gewässer bzw. in der Nähe eines Gewässers (z. B. Biberbauten, Bisamgänge, angelandetes Treibzeug, Uferanbrüche, Hochwasser) erleidet.
3. Der Pächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Pachtsache in vollem Umfang. Er hat den Verpächter, sofern dieser für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Pächter begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen und Zahlungen des Verpächters aus diesem Grund an Dritte zu erstatten.
4. Der Pächter hat die Pachtsache gemäß den Vorgaben nach § 5 zu bewirtschaften. Er haftet für jede Verschlechterung der Pachtsache, die durch nicht vertragsgemäße Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen verursacht wird.
5. Ergeben sich im Laufe der Pachtzeit wesentliche Veränderungen an der Pachtsache (z. B. Uferanbrüche, überhandnehmender Bewuchs mit standortfremden Pflanzen), so hat der Pächter den Verpächter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Pächter diese Anzeige, so hat er dem Verpächter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. Der Ersatz eines Wildschadens richtet sich nach den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 8**Betretungsrechte und Duldungspflichten**

1. Der Verpächter bzw. seine Beauftragten dürfen die Pachtsache jederzeit betreten, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Einhaltung dieses Vertrages zu überprüfen.
2. Der Pächter hat die zur Unterhaltung des anliegenden Gewässers erforderlichen Maßnahmen am Gewässer und auf der Pachtsache zu dulden. Der Verpächter hat beabsichtigte Maßnahmen mit angemessener Frist vorher anzukündigen, soweit nicht Gefahr im Verzug sofortiges Handeln erfordert.

§ 9**Zugänglichkeit zur Pachtsache**

Soweit die Zufahrt zu der Pachtsache nicht über öffentliche Wege möglich ist, ist es Aufgabe des Pächters, sich die Rechte für die Benutzung von Grundstücken Dritter selbst zu beschaffen.

§ 10**Nutzungsüberlassung an Dritte/ Unterverpachtung**

1. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Verpächters die Nutzung der Pachtsache oder Teile hiervon einem Dritten dauernd oder vorübergehend überlassen, insbesondere unterverpachten.
2. Im Falle einer Einwilligung im Sinne der Nr. 1 sind sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11**Tod des Pächters**

Stirbt der Pächter, so sind sowohl dessen Erben, als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 594d BGB zu kündigen.

§ 12**Rückabwicklung**

Nach Vertragsablauf hat der Pächter die Pachtsache in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Auf Verlangen des Verpächters sind vom Pächter errichtete bauliche Anlagen auf Kosten des Pächters zu entfernen.

§ 13**Agrarumweltmaßnahmen (AUM)**

Bei einer Einbeziehung der unter § 1 genannten Pachtsache in eine AUM, z. B. KULAP, VNP/EA, zeigt dies der Pächter dem Verpächter spätestens vier Wochen nach der Bewilligung schriftlich an.

§ 14**Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
2. Soweit in diesem Pachtvertrag nichts Anderes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 585 ff. BGB Anwendung.
3. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
4. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Bad Kissingen.

Ort, Datum

Bieter

Bemerkungen zum landwirtschaftlichen Betrieb:

(evtl. zertifizierter Betrieb des ökologischen Landbaus, Viehhaltung, Sonstiges...)